

Inkrafttreten der Prüfungsordnung 2011 für den Studiengang Volkswirtschaftslehre Überführungsregelungen beim Wechsel der Prüfungsordnung

Zum Wintersemester 2011/2012 tritt eine **neue Bachelorprüfungsordnung** für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (BSc.-PO 2011) in Kraft. Fast alle Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2011/2012 angefangen haben, Volkswirtschaftslehre nach der Prüfungsordnung 2006 zu studieren, können **auf Antrag** in die Prüfungsordnung 2011 wechseln.

Für Studierende, die im Sommersemester 2011 im 1. bis 4. Semester sind, ist ein Wechsel in der Regel vorteilhaft. Für Studierende, die im 5. bis 6. Semester sind, kann der Wechsel nachteilig sein, da das neue Pflichtmodul "Wissenschaftliches Arbeiten" nachgeholt werden muss. Erst wenn dieses Pflichtmodul bestanden ist, kann die Bachelorarbeit angemeldet werden.

Für die Studierenden, die die Bachelorarbeit schon angemeldet haben, ist ein Wechsel ausgeschlossen.

Um die Prüfungsordnung zu wechseln, muss ein **schriftlicher Antrag** an den Volkswirtschaftlichen Prüfungsausschuss gestellt werden. Das entsprechende Formular hierfür finden Sie unter www.uni-bonn.de/vwlpamt/pruefungsamt/neue-bachelorpruefungsordnung-2011/wechsel-pruefungsordnung.

Der Antrag kann **ab sofort bis spätestens zum 15. November 2011** (Eingang) gestellt werden.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Elternzeit, Auslandsaufenthalt, etc.) kann der Antrag noch bis zum *15. Mai 2012* gestellt werden. *Bitte klären Sie vorab - noch vor dem 15. November 2011 - mit dem Prüfungsamt, ob bei Ihnen ein Ausnahmefall vorliegt.*

Bitte beachten Sie, dass sämtliche eingehende Anträge erst ab dem 15. November 2011 bearbeitet werden können.

Überführungsregelungen

1. Pflichtmodule werden inklusive Fehlversuche überführt

a) Pflichtmodule Kostenrechnung und -management sowie Wirtschafts- und Finanzpolitik werden inklusive Fehlversuchen in den fachgebundenen Wahlpflichtbereich überführt

- auf **Sonderantrag** Verbuchung von Kostenrechnung und -management und/oder Wirtschafts- und Finanzpolitik als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote
- die Entscheidung kann für beide Module getrennt getroffen werden und unterschiedlich sein

b) altes Pflichtmodul Mathematik B / altes Pflichtmodul Ökonometrie

(a) *Mathematik B / Ökonometrie beides bestanden*

- neues Pflichtmodul bestanden (*Note des Pflichtmoduls ist die Note von Mathematik B*)
- Überführung von Ökonometrie in den fachgebundenen Wahlpflichtbereich (*Methoden*)
- auf **Sonderantrag** Verbuchung von Ökonometrie als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote

**Wirtschaftswissenschaftliches
Prüfungsamt**

(b) *Mathematik B / Ökonometrie beides nicht bestanden*

- neues Pflichtmodul muss bestanden werden
- keine Überführung von Fehlversuchen

(c) *Mathematik B bestanden / Ökonometrie nicht bestanden*

- neues Pflichtmodul muss bestanden werden
- Überführung von Mathematik B in den fachgebundenen Wahlpflichtbereich (*Methoden*)
- keine Überführung von Fehlversuchen in Ökonometrie
- auf **Sonderantrag** Verbuchung von Mathematik B als Zusatzleistung ohne Einfluss auf die Gesamtnote

(d) *Mathematik B nicht bestanden / Ökonometrie bestanden*

- neues Pflichtmodul muss bestanden werden
- Überführung von Ökonometrie in den fachgebundenen Wahlpflichtbereich (*Methoden*)
- keine Überführung von Fehlversuchen in Mathematik
- auf **Sonderantrag** Verbuchung von Ökonometrie als Zusatzleistung ohne Einfluss auf die Gesamtnote

2. Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs werden inklusive Fehlversuchen überführt

a) Sind weniger als 6 Module erbracht, werden alle Module inklusive Fehlversuchen überführt.

- auf **Sonderantrag** können bei Überschreitung der nach der Prüfungsordnung 2011 vorgesehenen Voraussetzungen (*22,5 LP in VWL / 15 LP in BWL oder Methoden*), die Module, mit denen die Voraussetzungen überschritten werden, als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote verbucht werden

Beispiel: 4 Module in VWL / 1 Modul in BWL

Es kann 1 beliebiges Modul des VWL Bereichs ausgewählt werden. Dieses wird als Zusatzleistung ohne Einfluss auf die Gesamtnote verbucht.

b) Sind 6 oder mehr Module erbracht und die Voraussetzungen der Prüfungsordnung 2011 erfüllt (*22,5 LP in VWL / 15 LP in BWL oder Methoden*), werden alle Module inklusive Fehlversuchen überführt und die Gesamtleistungspunkte skaliert.

- auf **Sonderantrag** Auswahl von 6 beliebige Module unter Beachtung der Voraussetzungen der Prüfungsordnung für den fachgebundenen Wahlpflichtbereich
- Verbuchung der übrigen Module als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf Gesamtnote

c) Sind 6 oder mehr Module erbracht und die Voraussetzungen der neuen Prüfungsordnung noch nicht erfüllt, werden alle Module inklusive Fehlversuchen überführt.

- die noch fehlenden Voraussetzungen müssen erbracht werden
- anschließend werden die Gesamtleistungspunkte skaliert

**Wirtschaftswissenschaftliches
Prüfungsamt**

- auf **Sonderantrag** können Module, mit denen die Voraussetzungen überschritten werden, ausgewählt und als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote verbucht werden

Beispiel: 5 Module in VWL / 1 Modul in BWL

Es können 2 beliebige Module des VWL Bereichs ausgewählt werden. Diese werden als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote verbucht.

3. Module des freien Wahlpflichtbereichs werden inklusive Fehlversuchen überführt

- sind bereits mehr als 15 Leistungspunkte erbracht, werden alle Module inklusive Fehlversuchen überführt, die Gesamtleistungspunkte werden skaliert
 - auf **Sonderantrag** können so viele Module beliebig ausgewählt werden, bis 15 Leistungspunkte erreicht oder geringstmöglich überschritten sind
 - diese Module werden dann als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote umgebucht, wenn die Mindestpunktzahl nicht unterschritten wird

4. Grundsätzlich gilt:

- die Module, die auf Sonderantrag als Zusatzleistungen ohne Einfluss auf die Gesamtnote umgebucht werden, können nicht erneut belegt werden
- in diesen Modulen dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden.

5. Zusammenfassung

einfacher Antrag: Überführung zu allgemeinen Regelungen

wird ein Wechsel angestrebt, muss dieser Antrag in jedem Fall gestellt werden
zusätzlich können zu dem einfachen Antrag Sonderanträge gestellt werden

Sonderanträge: Überführung zu vergünstigten Regelungen

Sonderantrag 1: Verbuchung von Kostenmanagement und/oder Kostenrechnung sowie Wirtschafts- und Finanzpolitik als Zusatzleistung

Sonderantrag 2 (*Mathematik B und Ökonometrie bestanden*): Verbuchung von Ökonometrie als Zusatzleistung

Sonderantrag 3 (*Mathematik B bestanden, Ökonometrie nicht bestanden*): Verbuchung von Mathematik B als Zusatzleistung

Sonderantrag 4 (*Mathematik B nicht bestanden, Ökonometrie bestanden*): Verbuchung von Ökonometrie als Zusatzleistung

Sonderantrag 5: Auswahl von Modulen im fachgebundenen Wahlpflichtbereich, wenn noch nicht 6 Module bestanden sind

Sonderantrag 6: Auswahl von 6 Modulen im fachgebundenen Wahlpflichtbereich, wenn 6 oder mehr Module bestanden und die Voraussetzungen erfüllt sind

Sonderantrag 7: Auswahl von Modulen im fachgebundenen Wahlpflichtbereich, wenn 6 oder mehr Module bestanden und die Voraussetzungen nicht erfüllt sind

Sonderantrag 8: Auswahl von 15 Leistungspunkten im freien Wahlpflichtbereich